



Die „kopernikanische Wende“

Zusammenfassung der außerordentlichen Revision der ASFINAG gegen das Erkenntnis des BVwG vom 14.05.2021

www.tunnelstockerau.at

Mit Schriftsatz vom 28.06.2021 hat die ASFINAG außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) erhoben, in welchem der Ausbau der A22 für UVP-pflichtig erklärt wurde. Die ASFINAG stützt die Zulässigkeit der Revision auf die Bedeutung des BVwG-Erkenntnisses für sämtliche zukünftigen Straßenbauprojekte. Es ist offensichtlich, dass hier ein, für die ASFINAG unangenehmer, Präzedenzfall verhindert werden soll. Die ASFINAG spricht sogar von einer „kopernikanischen Wende“ in der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung.

Die vom BVwG herangezogene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist nach Ansicht der ASFINAG nicht nur von ihren Sachverhalten her nicht vergleichbar, sondern besagt geradezu das Gegenteil: In den vom BVwG zitierten Entscheidungen gehe es nämlich um massive bauliche Maßnahmen, wie etwa um ein „gewaltiges und hochkomplexes Werk des Tiefbauwesens“ im Fall der Ringstraße von Madrid (C-142/07) oder die Schaffung neuer Anschlüsse im Fall der Kreisstraße N4 in Nürnberg (C-645/15). Die ASFINAG versucht zu argumentieren, dass aus der EuGH-Rechtsprechung abzulesen ist, dass vergleichsweise kleine Projekte mit angeblich statistisch nicht signifikantem Verkehrszuwachs wie beim Ausbau der A22 in Stockerau gerade *nicht* unter die UVP-Pflicht fallen.

Ein weiteres von der ASFINAG bemühtes Argument ist, dass mit dem Feststellungsverfahren der EU-UVP-Richtlinie sogar entsprochen wurde. In den vom EuGH entschiedenen Fällen sei eine UVP – ohne vorheriges Feststellungsverfahren – einfach nicht durchgeführt worden. Gerade das sei im Fall der A22 aber nicht passiert: Die Behörde habe sich mit der Frage einer zu erwartenden Umweltbeeinträchtigung konkret auseinandergesetzt und habe diese dann verneint.

Schließlich rügt die ASFINAG den Umstand, dass das BVwG sein Erkenntnis ohne mündliche Verhandlung erlassen hat: Das BVwG hätte nach Ansicht der ASFINAG allein schon aufgrund der vorliegenden Rechtsfragen von besonderer Komplexität eine mündliche Verhandlung abhalten müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun mehrere Möglichkeiten zur Entscheidung. Er kann

- die außerordentliche Revision der ASFINAG mangels Vorliegen einer Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung zurückweisen,
- die Revision zulassen, aber inhaltlich als unbegründet abweisen und damit das BVwG-Erkenntnis bestätigen,
- das BVwG-Erkenntnis aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das BVwG zurückverweisen (das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der VwGH der Ansicht ist, dass das BVwG eine mündliche Verhandlung hätte abhalten müssen), oder
- in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid des BMK bestätigen.

Ist der Verwaltungsgerichtshof im Zuge seiner Beurteilung der Ansicht, dass seine Entscheidung von der Lösung einer noch offenen Frage des EU Rechts abhängt, kann und muss er diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen.

Die ASFINAG hat parallel zur außerordentlichen Revision auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof wird mit seiner Entscheidung jedenfalls abwarten, bis der Verfassungsgerichtshof über die Beschwerde entschieden hat. Dringt die ASFINAG mit ihrer VfGH-Beschwerde durch, wird das Verfahren vor dem VwGH eingestellt.

Zum Abschluss noch ein Denkanstoß: Die kopernikanische Wende bezeichnet historisch den Übergang vom veralteten geozentrischen (die Erde im Mittelpunkt sehenden) zum modernen heliozentrischen (die Sonne im Mittelpunkt sehenden) Weltbild. Was könnte das über die ASFINAG aussagen, wenn sie diesen Begriff bemüht?